

3.3.2	Sonderregeln für den praktischen Fall		
		Höherer Dienst EUR	Gehobener Dienst EUR
3.3.2.1	Für die Stellung von Einzelaufgaben aus der Praxis, je praktischer Fall	106,50	64,00
3.3.2.2	Für die Begutachtung von Einzelaufgaben aus der Praxis, je praktischer Fall	73,00	44,00
3.3.2.3	Für die Mitwirkung an der Ausarbeitung eines praktischen Falls werden 20 Prozent des entsprechenden Vergütungssatzes nach der Nummer 3.3.2.1 gewährt.		
3.3.2.4	Für die Abnahme des Fachgesprächs sind die Vergütungssätze nach Nummer 2.1.2 entsprechend anzuwenden.		

4 Mindestvergütung

Bei Prüfungsvergütungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.7, 3.1.2 und 3.2 ist als Mindestentgelt je volle Stunde der in § 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 11 des Mindestlohngesetzes erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegte Stundensatz zu beachten.

5 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Sie gilt auch für Prüfungen, die vor dem 1. Januar 2019 begonnen und nach diesem Zeitpunkt geendet haben.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV-MLR) vom 6. Februar 2014 (GABl. S. 123) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft

GABl. S. 44

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

Vom 10. Januar 2019 – Az.: 25-8872.53 –

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl vom 27. Januar 2016 (GABl. S. 102), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2018 (GABl. S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 4.8.2 Spiegelstrich 2 Satz 1 wird vor dem Wort »mehr« das Wort »nicht« eingefügt.

2. In Nummer 5.4 wird die Angabe »4 970 Euro bis 2018« durch die Angabe »4 970 Euro ab 2018« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

GABl. S. 47

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Verlängerung der Beleihung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. mit der Organisation und Durchführung der Fischerprüfung

Vom 18. Dezember 2018 – Az.: 21-9220.30 –

Nachfolgend wird der Text des Bescheids zur Verlängerung der Beleihung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. mit der Organisation und Durchführung der Fischerprüfung vom 18. Dezember 2018 bekannt gemacht.

1. Die Beleihung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden: LFV) vom 20. Dezember 2013 wird aufgrund von § 31 Absatz 3 des Fischereigesetzes vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,105) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Diese Frist kann erneut verlängert werden.
2. Der LFV unterliegt bei der Erledigung der ihm mit diesem Bescheid übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (im Folgenden: Ministerium). Er ist Widerspruchsbehörde und Klagegegner bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Fischerprüfung, § 73 Absatz 1 VwGO.
3. Der LFV hat bei der Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Fischereirechts über die Fischerprüfung, insbesondere § 31 FischG und §§ 15 bis 17 der Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GBl. S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, eingehalten werden.

Bedingungen und Auflagen

1. Prüfungstermine
Der LFV bietet je Kalenderjahr mindestens einen landeseinheitlichen Prüfungstermin mit in der Regel mindestens einem Prüfungsort je Landkreis an. Die Durchführung weiterer Prüfungen ist ihm freigestellt.
2. Inhalt und Durchführung der Prüfung
Der Inhalt der Prüfung richtet sich nach §§ 14 und 17 LFischVO. Die Prüfungsfragen sind dem mit dem Ministerium abgestimmten Fragenkatalog in der jeweils neuesten Fassung zu entnehmen. Nähere Einzelheiten

sind in der Verwaltungsvorschrift zum Fischereigesetz bestimmt.

3. Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer
Die angemessene Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer ist sicherzustellen.
4. Kollision
Die Durchführung der Fischerprüfung ist von der Verbandsarbeit des LFV zu trennen.
5. Die mit der Durchführung der Fischerprüfung Befassten sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) zu verpflichten.
6. Prüfungsgebühr
Der LFV erhebt für die Durchführung der Fischerprüfung von den Bewerberinnen und Bewerbern eine landeseinheitliche Gebühr. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den durch die Prüfung veranlassten Kosten.

7. Dienstbesprechungen

Die Durchführung der Fischerprüfung ist Gegenstand regelmäßiger Dienstbesprechungen des Ministeriums mit dem LFV, die je nach Notwendigkeit, mindestens aber einmal jährlich stattfinden.

Die Änderung oder Ergänzung dieser Auflagen sowie die spätere Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart erhoben werden.

GABl. S.47

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bekanntmachung des Regierungspräsidium Karlsruhe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen für die Rubbellotterie ExtraCash in den Annahmestellen

Vom 13. Dezember 2018 – Az.: 86-1114.3-11/12 –

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens im Bereich der Lotterien sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Rubbellotterie ExtraCash zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.

Diese Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergän-

zungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

Die hier aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

§ 1

Organisation

(1) Das Land Baden-Württemberg veranstaltet in Baden-Württemberg eine Rubbellotterie mit der Bezeichnung ExtraCash, im Folgenden »Rubbellotterie« genannt.

(2) Mit der Durchführung dieser Rubbellotterie in Baden-Württemberg ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart, im Folgenden »Gesellschaft« genannt, beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg im eigenen Namen ab.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Rubbellotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen (z. B. Bestimmungen für Zusatz- oder Sonderauslosungen) maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese mit dem Erwerb des Loses als verbindlich an.

(2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Los, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate u.Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Rubbellotterie vor.